

**Satzung
über Kinderspielplätze
in der Stadt Hochheim am Main**

vom 14. Mai 1975

Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung - HGO - i.d.F. vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.1973 (GVBl. S. 161), i.V. mit §§ 3, 24 Abs. 4 und 29 Abs. 4 der Hess. Bauordnung - HBO - vom 06.07.1957 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.1971 (GVBl. S. 191, 196), wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14. Mai 1975 folgende Satzung erlassen:

I.

Öffentliche Spielplätze

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die erforderlichen Kinderspielplätze für Kinder bis zu 6 Jahren (Kleinkinderspielplätze) von 7 bis 12 Jahren und für Jugendliche bis zu 18 Jahren herzustellen und zu unterhalten (§ 19 Abs. 1 HGO).
- (2) Kinderspielplätze sind unter Berücksichtigung der Bauleitplanung in der Reihenfolge anzulegen, die sich aus den Bedürfnissen unter Berücksichtigung der Eigenart des jeweiligen Baugebietes ergibt. Zeitlichen Vorrang haben Altbaugebiete mit geschlossener Bauweise, so weit nicht bei Neubaugebieten Kinderspielplätze im Rahmen von Grünanlagen hergestellt werden.
- (3) An jedem Eingang eines Spielplatzes ist ein Hinweis auf Benutzungsvorschriften (Altersstufe, Öffnungszeiten, Haftung, Haustierverbot) gut sichtbar aus dauerhaftem Material anzubringen.

§ 2

Lage

- (1) Spielplätze sind so anzulegen, dass sie ohne Gefahr erreicht werden können. Sie sollen mit schattenspendender und geräuschedämpfender Bepflanzung umgeben sein. Sie sollen ausreichend besonnt und sollen windgeschützt sein.
- (2) Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, verkehrs-, betriebs- und feuergefährlichen Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter, durch Anpflanzungen, Zäune oder bauliche Anlagen so abzuschirmen, dass die Kinder ungefährdet spielen können oder vor Immissionen geschützt sind.
- (3) Spielplätze sind so zu sichern, dass sie nicht mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Mopeds und Fahrrädern befahren werden können.

§ 3

Ausstattung

- (1) Spielplätze sind so auszustatten, dass sie dem Spielbedürfnis entsprechend und zu vielseitigem Tun sowie eigener Aktivität anregen. Ihr Boden muss sickerfähig sein, so weit er nicht dauerhaft befestigt ist. Für Erwachsene sind ortsfeste Bänke aufzustellen.
- (2) Spielplätze für Kinder bis 6 Jahre (Kleinkinderspielplätze) sind vornehmlich als Sandspielplätze herzurichten. Sandspielflächen sollen mindestens 10 qm groß sein. Die Sandfüllung muss eine Höhe von 40 cm haben und auf sickerfähigem Untergrund ruhen. Wird ein Sandkasten angelegt, soll er einen mindestens 30 cm breiten Sitzrand aus sitzwarmen, schnell trocknenden und splitterfreien Werkstoff haben. Einfache Geräte können aufgestellt werden, wenn ihre sachgemäße Benutzung keine Gefahren erwarten lässt.
- (3) Spielplätze für Kinder von 7 - 12 Jahren sind mit dieser Altersstufe entsprechendem Gerät wie Schaukel, Rutschbahn, Wippe, Klettereinrichtungen oder ähnlichem auszustatten. Für die Auswahl und Anordnung der Geräte gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Spielplätze für Jugendliche von 13 - 18 Jahren sollen neben geeigneten Spiel- und Sportgeräten, Spielrasen und ebenen Flächen (z.B. Rollschuhlauf) aufweisen.

- (5) Auf allen Spielplätzen sind Papierkörbe aufzustellen, die nach Bedarf geleert werden.
- (6) An Spielplätzen für Kinder von mehr als 6 Jahren und Jugendliche sollen ortsfeste Fahrradständer aufgestellt werden.
- (7) Bei jeder Neuanlage einer größeren Spielplatzanlage sollte das Bedürfnis einer Toilettenanlage geprüft werden.

§ 4

Betrieb und Unterhaltung

- (1) Die Spielplätze können von 8.00 Uhr bis Einbrechen der Dämmerung benutzt werden. Weitere Einschränkungen (Einhalten einer Mittagszeit) können im Bedarfsfall verfügt werden.
- (2) Spielplätze sind mindestens einmal wöchentlich auf Sauberkeit, Einhaltung der Benutzungsvorschriften und Beschaffenheit der aufgestellten Geräte zu überprüfen, bei entsprechendem Bedürfnis häufiger. Sand ist mindestens zweimal jährlich auszuwechseln, im Bedarfsfall öfters.
- (3) Es ist nicht gestattet, Haustiere, insbesondere Hunde, auf Spielplätze zu führen oder laufen zu lassen. Durch Zuwiderhandlung bewirkte Verunreinigungen sind auf Kosten des Tierhalters zu beseitigen.

§ 5

Pflichten der Eltern

Eltern und Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, ihre die Spielplätze benutzenden Kinder zur Beachtung der dafür geltenden Benutzungsvorschriften, schonender und sachgemäßer Benutzung der bereitgestellten Einrichtungen sowie der möglichen Ruhezeiten anzuhalten und sich in angemessenen Abständen entsprechend zu überzeugen.

§ 6

Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße oder vorschriftswidrige Behandlung oder Benutzung der Spielplätze und ihrer Einrichtung entstehen.

- (2) Die Benutzung der Spielplätze und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

II.

Private Spielplätze

§ 7

Allgemeines

- (1) Private Spielplätze werden grundsätzlich nur für Kinder bis zu 12 Jahren eingerichtet.
- (2) Die Spielplätze sind für Kinder bis zu 6 Jahren und solche von 7 - 12 Jahren zu gliedern, so weit sie nicht unabhängig voneinander hergestellt werden.

§ 8

Anwendungsbereich

- (1) Die Vorschriften der §§ 7 ff. gelten für Spielplätze, die nach § 24 Abs. 4 Satz 2 und 3 HBO bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als 3 Wohnungen in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie in Mischgebieten als Einzel- oder Gemeinschaftsanlage zu schaffen sind. Dabei ist unerheblich, ob die bezeichneten Baugebiete durch Bebauungspläne ausgewiesen sind oder nach der in der näheren Umgebung überwiegend tatsächlich vorhandenen Bebauung vorliegen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn bestehende bauliche Anlagen in den darin bezeichneten Baugebieten in Gebäude mit mehr als 3 Wohnungen umgewandelt werden sollen.
- (3) Die §§ 7 ff. gelten auch, so weit die Bauaufsichtsbehörde wegen der Gesundheit oder zum Schutz der Kinder bei bestehenden Gebäuden mit mehr als 3 Wohnungen die Herstellung von Kinderspielplätzen fordert (§ 24 Abs. 4 Satz 4 HBO).
- (4) Wohnungen im Sinne dieser Vorschriften sind auch Apartments.

§ 9

Anlage der Spielplätze

- (1) Spielplätze sind auf einem ausreichenden Teil der Grundstücksfreifläche oder auf einer in unmittelbarer Nähe befindlichen privaten Fläche anzulegen (§ 29 Abs. 4 Satz 1 HBO). Werden die Grundstücksfreiflächen als befestigte Wirtschaftshöfe, als Einstellplätze oder im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betrieb für andere Zwecke benötigt, ist der Spielplatz auf einer dafür zu schaffenden Freifläche des Gebäudes (z.B. Terrasse, Dachgarten) anzulegen, so weit nicht durch Bauberatung eine unterirdische Anlage der Landwirtschaftshöfe, Einstellplätze usw. erreicht werden kann.
- (2) Spielplätze dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Standplätzen für Abfallbehälter angeordnet werden.
- (3) Wird der Spielplatz in der Nähe geschaffen, ist die Spielplatzbenutzung im Grundbuch an rangbreitester Stelle zu sichern mit der Maßgabe, dass die Löschung der Eintragung nur mit Zustimmung der Stadt zulässig ist. Ein Rangrücktritt darf nicht bewilligt werden. Fällt eine Eintragung gleichwohl aus, gilt § 14 Abs. 2 Satz 2 sinngemäß.
- (4) Im übrigen gelten für die Anlage und Ausstattung privater Spielplätze die Vorschriften der §§ 1 Abs. 3 und 2 - 4 sinngemäß. Die Festlegung der Öffnungszeiten bleibt dem Verpflichteten (§ 14) unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bewohner der Grundstücke in Anlehnung § 4 Abs. 1 überlassen.

§ 10

Größe

- (1) Die Größe des Spielplatzes richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Grundstück. Die Anlage eines gemeinsamen Spielplatzes für mehrere Grundstücke ist zulässig; seine Größe richtet sich nach der Summe der Wohneinheiten der Grundstücke. Im Falle des Satzes 2 muss der Spielplatz mit Bezugsfertigkeit der Wohnungen eines Grundstückes vollendet sein.
- (2) Die nutzbare Spielfläche beträgt je Wohnung 5 qm und je Einraumwohnung 2,5 qm, mindestens 40 qm.
- (3) Bleiben Einraumwohnungen auf Grund einer Befreiung (§ 16) bei der Berechnung außer Ansatz, muss die Möglichkeit der Schaffung oder Erweiterung eines Spielplatzes nachgewiesen werden.

§ 11

Kleinkinderspielplätze

- (1) Spielplätze für Kleinkinder sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt, in der Regel von ihnen aus einsehbar und über Fußwege erreichbar sein. Plätze, die für mehr als 10 Wohnungen bestimmt sind, sollen von Fenstern von Aufenthaltsräumen mindestens 10 m entfernt sein.
- (2) Sandspielflächen müssen mindestens 1 qm innere Spielfläche je zugehöriger Wohnung haben und mindestens 10 qm groß sein.
- (3) Kleinkinderspielplätze sollten mit mindestens einer ortsfesten Sitzgelegenheit für Erwachsene je zugehöriger Wohnung, mindestens jedoch drei entsprechenden Sitzgelegenheiten ausgestattet werden.

§ 12

Herstellung

- (1) Die Herstellung privater Spielplätze muss zurzeit der Bezugsfertigkeit der zugehörigen Wohnungen vollendet sein.
- (2) Wird Abs. 1 nicht entsprochen, obliegt es der Bauaufsichtsbehörde dafür zu sorgen, dass die zugehörigen Wohnungen nicht in Benutzung genommen werden. Die Möglichkeit der Erzwingung der Herstellung des Spielplatzes nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 13

Erhaltung

- (1) Der Verpflichtete (§ 14) muss den Spielplatz und seine Zugänge und Errichtungen auf Dauer erhalten. Die Beseitigung ist nur nach vorheriger Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde zulässig. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Einrichtung weggefallen sind oder Ersatz geschaffen wird.
- (2) Die ordnungsgemäße Unterhaltung des Spielplatzes ist auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen. § 12 Abs. 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 14

Verpflichtete

- (1) Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Flächen für Spielplätze sowie zu deren Anlage und Unterhaltung trifft den Grundstückseigentümer, im Falle des Erbbaurechts den Erbbauberechtigten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Bauantragsteller oder der Bauherr nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter, haftet er neben dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten gesamtschuldnerisch. Entsprechendes gilt für den Rechtsnachfolger des Bauantragstellers oder des Bauherrn.

§ 15

Zuständige Behörde

Die Bauaufsichtsbehörde sorgt für die Schaffung und Unterhaltung der im Einzelfall notwendigen Spielplätze entsprechend den baurechtlichen Bestimmungen des Landesrechts und dieser Satzung.

§ 16

Ablösung und Befreiung

- (1) Eine Ablösung von Spielplatzverpflichtungen ist nicht zulässig.
- (2) Liegen die Voraussetzungen für eine baurechtliche Befreiung im Sinne der §§ 75 Abs. 2 HBO, 31 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vor, etwa bei Kleinwohnungen für Einzelpersonen ohne Kind, kann die Befreiung nur auf längstens 10 Jahre und unter Vorbehalt des Widerrufs für den Fall einer Nutzungsänderung des auslösenden Bauvorhabens und der Inanspruchnahme der Fläche für einen öffentlichen Zweck erteilt werden. Die Befreiung ist zu versagen, wenn der Befreiungsantrag die Einschränkungen nicht enthält. Die Befreiung kann unbeschadet des Widerrufbeschlusses einmal oder mehrfach auf weitere 10 Jahre verlängert werden, wenn die ursprünglichen Verhältnisse fort dauern und die maßgebenden Rechtsvorschriften keine Änderungen erfahren.
- (3) Die Befreiung ist, sofern sich ein Spielplatzbedürfnis nicht ausschließen lässt, unbeschadet der Vorschriften des Abs. 2 nur zulässig, wenn in der Nähe eine geeignete öffentliche Fläche zur Verfügung steht und der Verpflichtete zuvor eine Zahlung nachweist, die folgenden Aufwand deckt:

- a) Verzinsung des Wertes der Fläche in Höhe von 2 % jährlich über dem jeweils geltenden Diskontsatz nach Maßgabe des Richtwertes für private Flächen im Sinne des § 143 BBauG,
- b) Kosten der Beschaffung und Anbringung der Geräte,
- c) Kosten der Unterhaltung für 10 Jahre und
- d) Kosten des Ersatzes von Geräten,

zu b - d bemessen nach dem Aufwand für vergleichbare öffentliche Spielplätze. Wird die Befreiung widerrufen, sind die nicht verbrauchten anteiligen vollen Jahreswerte zu a und c sowie die nicht verbrauchten Beträge zu d auf Antrag zu erstatten, so weit sie nicht für eine Ersatzanlage benötigt werden.

- (4) Wird die Befreiung widerrufen, gelten für die Spielplatzverpflichtungen die allgemeinen Vorschriften.

III.

Schlussvorschriften

§ 17

Kostentragung

- (1) Für die Verteilung der Kosten der erstmaligen endgültigen Herstellung von öffentlichen Spielplätzen (§§ 2 - 6) gelten die erschließungsbeitragsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Die Verteilung der Kosten der Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Spielplätzen richtet sich nach dem Gesetz über kommunale Abgaben. Die Kosten der Unterhaltung, Instandsetzung oder nachträglichen Beschaffung einzelner Geräte werden nicht umgelegt.
- (3) Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung privater Spielplätze trägt der Verpflichtete (§ 14).

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 1 über die Öffnungszeiten verstößt,
 2. Haustiere auf Spielplätze führt oder laufen lässt (§ 4 Abs. 3 Satz 1),
 3. der Verpflichtung zur Herstellung von Spielplätzen nicht oder nicht genügend nachkommt (§§ 9 und 14),
 4. Spielplätze in unmittelbarer Nähe von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge oder Standplätze für Abfallbehälter anordnet oder solche Stellplätze in unmittelbarer Nähe von Spielplätzen verlegt (§§ 10 Abs. 2, 14),
 5. den Schutzvorschriften der §§ 9 Abs. 4 Satz 1; 2 zuwiderhandelt,
 6. den Ausstattungsvorschriften der §§ 9 Abs. 4 Satz 1; 3, zuwiderhandelt,
 7. Spielplätze verunreinigt oder als Verpflichteter ihn nicht sauber hält oder Abfallbehälter nicht leert,
 8. erforderliches Auswechseln von Sand unterlässt,
 9. notwendige Sitzgelegenheiten (§ 12 Abs. 3) nicht schafft oder unterhält und
 10. Spielplätze ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,-- DM und höchstens 10.000,-- DM geahndet werden. Da Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I. S. 481) in der Fassung vom 01.01.1975 (BGBl. I. S. 81) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 (1) Nr. 1 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises.

§ 19

Die Stadt Hochheim hat in geeigneter Weise für die Einhaltung dieser Satzung Sorge zu tragen.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Magistrat

Gensch
Bürgermeister

Veröffentlicht am 22. Dezember 1989